

**Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler
(Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 25.09.2018* folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnisse**

- (1) Von dieser Gebührensatzung erfasst ist die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen, die von der Stadt Fellbach betrieben werden (nachstehend auch „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“):
- a) Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (nachstehend auch „Tageseinrichtung“ oder „Tageseinrichtungen“):
 - aa) Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - bb) Ganztageskindergärten, Halbtageskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeiten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 - cc) altersgemischte Gruppen in Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und altersgemischte Gruppen in Kinderhäusern für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - b) Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):
 - aa) Schülerbetreuung;
 - bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen;
 - cc) Hortbetreuung in Horten und Schülerhorten.

*zuletzt geändert am 01.12.2020

- (2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der vorstehend unter § 1 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. des Monats in die Einrichtung ist die monatliche Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. des Monats in die Einrichtung sind 50 % der monatlichen Gebühr für diesen Monat zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren, die sich aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- (3) Änderungen der für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z.B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie oder Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Änderung muss spätestens drei Monate nach deren Eintreten mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, ist die Stadt Fellbach berechtigt, die Gebühr erst ab dem Monat, in dem die Mitteilung erfolgt, zu ändern.
- (4) Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (bis maximal vier Betreuungstage), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung: Die Betreuungsgebühren reduzieren sich

- bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;
- bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;
- bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;
- ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.01.2020 8,25 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden 9,85 € pro Wochenstunde.

Ab dem 01.09.2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden 8,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden 10,20 € pro Wochenstunde.

- (2) Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab 01.10.2019 4,30 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten 5,20 € pro Wochenstunde.

Ab dem 01. 09. 2020 betragen die monatlichen Gebühren für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung 4,60 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten 5,50 € pro Wochenstunde.

- (3) Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren nach vorstehendem Abs. 1 und Abs. 2 folgende Ermäßigungen gewährt:

Stufe 1: Einzelkind;

Stufe 2: Kind mit einem Geschwister im Haushalt: Ermäßigung 25%;

Stufe 3: Kind mit zwei Geschwistern im Haushalt: Ermäßigung 50%;

Stufe 4: Kind mit drei und mehr Geschwistern im Haushalt:
Ermäßigung 80%.

- (4) Die Mindestgebühr für die Kinderbetreuung beträgt 10,00 € pro Monat. Dies gilt auch für ermäßigte Gebühren.

§ 4 Sozialstaffelung

- (1) Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.000 € (jährlich 60.000,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 zu stellen. Ein Folgeantrag ist jährlich zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bis spätestens 01.12. zu stellen. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten 1. des Monats nach Eingang des Antrags.
- (4) Grundsätzlich wird das nachzuweisende Bruttoeinkommen des Vorjahres bzw. das nachzuweisende aktuelle Einkommen, falls dieses vom Vorjahr um mehr als 100,00 € im Monat abweicht, dividiert durch 12 zugrunde gelegt. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Bei der Einkommensermittlung werden alle zum Haushalt zählenden Personen berücksichtigt. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten erfasst.
- (4) Änderungen des monatlichen Bruttoeinkommens, Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder Betreuungsart sind unverzüglich mitzuteilen. Eine erforderliche Gebührenänderung erfolgt ab dem Monat des Eintritts der jeweiligen Änderung.
- (5) Vorstehende Sozialstaffelung findet nur für Kinder Anwendung, die in Fellbach mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind.
- (6) Für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und XII finden die Bestimmungen der Sozialstaffelung nur Anwendung, wenn sie keine Leistungen aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhalten.
- (7) Vorstehende Sozialstaffelung gilt entsprechend für die freien Träger, mit denen die Stadt vertragliche Beziehungen aufgrund der Bedarfsplanung hat.

§ 5 Verpflegungsentgelte

- (1) Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 86,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des

3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 58,00 € erhoben.

(2) Für Kinder unter drei Jahren, die erstmals in einer Betreuung sind, wird im Aufnahmemonat kein Verpflegungsentgelt erhoben.

(3) Für die Verpflegung an der Anne-Frank-Schule gelten folgende Verpflegungsentgelte:

a) Sind die Schulkinder für ein Nachmittags- oder Ganztagesbetreuungsangebot (inkl. Ferienbetreuung) angemeldet, wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 86,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots wird ein monatliches Verpflegungsentgelt von 58,00 € erhoben.

b) Schulkinder, die sich für die Ganztageschule angemeldet haben und kein zusätzliches Betreuungsangebot gebucht haben bzw. für Schüler/-innen mit Nachmittagsunterricht an einzelnen Tagen, gelten folgende Verpflegungsentgelte, je nach Zahl der Essen pro Woche:

Anzahl Essen pro Woche	Monatsgebühr
4 Tage	57,00 €
3 Tage	43,00 €
2 Tage	28,00 €
1 Tag	14,00 €

Änderungen bzw. Kündigung während des Schuljahres sind der Stadt Fellbach mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

(4) Für alle Verpflegungsentgelte gilt: Das Entgelt wird für die Monate September bis einschl. Juli des folgenden Jahres erhoben. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats ist das Verpflegungsentgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% des Verpflegungsentgelts für diesen Monat zu entrichten.

(5) Kann eine Verpflegung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, nicht angeboten werden, erfolgt keine Rückerstattung von Verpflegungsentgelten. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (bis maximal vier Betreuungstage), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung: Die Verpflegungsentgelte reduzieren sich

- bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;
- bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;
- bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;
- ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

- (6) Vorstehende Regelungen zum Verpflegungsentgelt finden nicht auf die Verpflegung der Schulkinder der Zeppelinschule und der Albert-Schweitzer-Schule. Für diese gelten die Preise der dortigen Mensen.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Für Ferienzeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind, erfolgt keine Erstattung der Betreuungsgebühren und der Verpflegungsentgelte.
- (2) Fehlt ein Kind mit Entschuldigung der Personensorgeberechtigten außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen für Kinder zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage bzw. Tage an denen ein Essen angeboten wird, können die Benutzungsgebühren nach §§ 2 und 3 bzw. die Verpflegungsentgelte nach § 5 nach Wiederaufnahme der Betreuung bzw. des Schulbesuchs um 50 % für diesen Zeitraum auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Stadt Fellbach ist berechtigt, Härtefallregelungen zu treffen.

§ 7 Gebührenschildner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen Personen, die einen Vertrag über den Besuch des Kindes in einer Einrichtung abgeschlossen haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsentgelte werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsentgelte werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen und Schülerbetreuungen vom 08.05.2012 außer Kraft.

Änderungen in § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 sowie in § 5 Abs. 1 - 3 treten zum 01.10.2019 in Kraft.

Änderungen in § 3 Abs 1 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Änderungen in § 2 Abs 4 und § 5 Abs 5 treten rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft